

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Kleines Moor bei Sothel"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Wasser-Versorgungs- Verband Rotenburg- Land	Die Hauptversorgungsleitung DN 250 von Oldenhöfen Richtung Sothel berührt an einem Punkt die Grenze zum Naturschutzgebiet (NSG). Hier ist bei der Ausweisung des Gebiets und der Festlegung der Verbote jedoch zu berücksichtigen, dass der Verband und vom Verband beauftragte Firmen jederzeit an der Leitung die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Einschränkung vornehmen können.	<i>Die Leitung liegt außerhalb des NSG (siehe Anlage 1). Die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Leitung ist durch die Naturschutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt.</i>
Oster, Stefan	Herr Oster möchte hervorheben, dass er seit fast 30 Jahren Mitglied im Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV) bzw. NABU ist und ihm der Naturschutz in allen seinen Facetten ein sehr wichtiges Anliegen ist, insbesondere mit Blick auf die Zukunft. Beispielsweise hat die Familie Oster auf ihrem Privatgelände eine Streuobstwiese angelegt und die Fläche im Kleinen Moor bei Sothel erworben, um diese zukünftig extensiv zu nutzen. Anstrengungen zur Anlegung eines naturnahen Gewässers auf diesem Gelände haben sie ebenfalls unternommen. Er möchte also betonen, dass er keineswegs gegen die Neuentstehung eines NSG ist. Vielmehr hält er solche Vorhaben für ein "Geben und Nehmen" beider Seiten und hätte sich in diesem Fall eine Beteiligung der betroffenen Flächenbesitzer bereits in der Vorbereitungsphase des NSG gewünscht. So bleibt nur der Weg des Widerspruchs.	<i>Das Engagement wird begrüßt. Alle Eigentümer wurden mit persönlichem Schreiben zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung eingeladen. Dieses Schreiben hat auch Herr Oster erhalten. Bei der Informationsveranstaltung wurden Einzelgespräche vor Ort angeboten und betont, dass sich die Eigentümer jederzeit an die Mitarbeiter des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege wenden können. Herr Oster hat das Angebot nicht in Anspruch genommen und keinen Termin für ein Einzelgespräch vereinbart.</i>
Mahnken, Kester	Als Eigentümer von Flächen innerhalb und außerhalb des geplanten NSG möchte Herr Mahnken hierzu Stellung nehmen. Als Landwirt bewirtschaftet er in westlicher Richtung seinen Betrieb mit Bullen- und Schweinemast mit einem Mitarbeiter und einem Lehrling sowie seiner Familie. Sie haben ca. 900	<i>Mit Herrn und Frau Mahnken wurde ein Ortstermin durchgeführt, um die Verordnungsinhalte zu besprechen und Unklarheiten zu beseitigen.</i>

Bullen und 450 Schweine. Um ausreichend Futter anbauen zu können, sind sie auf ihre Flächen angewiesen. Die an das NSG angrenzenden Acker- und Grünlandflächen (insgesamt 11,5 ha) werden intensiv genutzt um Futter für die Tiere herzustellen.

Dies setzt voraus, dass die Gräben, die um das geplante NSG liegen, ständig frei gehalten werden, um die Flächen zu entwässern. Die Entwässerung ist ebenfalls nötig für die Grundstücke "Am kleinen Moor", da das Wasser aus den Kleinkläranlagen in den Vorfluter geleitet wird. Ebenso wird das Oberflächenwasser der Straße aus dem Baugebiet am kleinen Moor in den Vorfluter entwässert. Die Kreisstraße Sothel/Wittkopsbostel wird ebenfalls hier entwässert.

Ebenso dürfen die angrenzenden Flächen nicht in der Nutzung durch Auflagen aus dem NSG eingeschränkt werden.

Durch die Umwandlung in ein NSG werden seine Flächen wertlos, sodass er diese Flächen nicht mehr verkaufen kann. Ebenso kann auch ein Wertverlust für die angrenzenden Flächen entstehen. Somit erfahren seine Flächen einen Wertverlust, den er nicht verursacht hat, jedoch dulden soll. Neue Flächen käuflich zu erwerben oder zu pachten ist für ihn nicht möglich, da keine Flächen zur Verfügung stehen und er wirtschaftlich nicht dazu in der Lage ist, da er seinen Betrieb gerade erweitert hat.

Die Unterhaltung der Gräben wird durch die Ausweisung des NSG nicht beeinträchtigt (siehe § 4 Abs. 3). Direkt angrenzende Gräben sind nicht Teil des NSG.

Die Naturschutzgebietsverordnung (VO) enthält nur Bewirtschaftungsauflagen für Flächen, die sich im NSG befinden. Die angrenzenden, außerhalb des NSG liegenden Flächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.

Lediglich eine ca. 6,8 ha große Fläche der Familie Mahnken befindet sich in dem NSG. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Waldbestände von denen nur ein geringer Teil (0,7 ha) als FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91D0 "Moorwälder" kartiert worden ist und somit strengeren Auflagen unterliegt. Es handelt sich bei den Waldbeständen überwiegend um Birken- und Kiefernwald entwässerter Standorte. Zurzeit wird der Wald genutzt, um Feuerholz zu gewinnen. Dies wird auch weiterhin möglich sein.

Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher kein objektiver Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändern wird.

Die Beleihungswertfestsetzung von wirtschaftlich genutzten

	<p>Die Nutzung seiner Moorfläche zur Abholung von Feuerholz muss erhalten bleiben. Die Familie nutzt dieses um ihr Wohnhaus mit ihrer Holzheizung zu erwärmen.</p> <p>Seit 2000 hat Herr Mahnken von seinen Eltern den landwirtschaftlichen Betrieb übernommen, zu der Zeit und auch zu der Zeit seiner Eltern sind die Flächen stets gewissenhaft bewirtschaftet worden, sodass hier die Birken und Gräser wachsen konnten. Er und seine Frau wollen diese Flächen gern weiterhin nutzen können ohne zusätzliche naturschutzrechtliche Auflagen, denn auch ihr Ziel ist es, die Flächen zu schonen, pflegen und erhalten, denn sie haben diese nur von ihren Kindern gepachtet.</p>	<p><i>Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).</i></p> <p><i>Die Waldfläche ist gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 zu bewirtschaften. Eine kleine Fläche von 0,7 ha unterliegt den Bewirtschaftungsauflagen aus § 4 Abs. 6 Nr. 2. Eine Entnahme von Feuerholz ist dementsprechend weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Lediglich eine ca. 6,8 ha große Fläche der Familie Mahnken befindet sich in dem NSG. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Waldbestände, von denen nur ein geringer Teil (0,7 ha) als LRT 91D0 "Moorwälder" kartiert worden ist und somit strengeren Auflagen unterliegt. Es handelt sich bei den Waldbeständen überwiegend um Birken- und Kiefernwald entwässerter Standorte. Zurzeit wird der Wald genutzt, um Feuerholz zu gewinnen. Dies wird auch weiterhin möglich sein. Alle anderen Flächen der Familie Mahnken werden durch die VO nicht berührt und unterliegen keinen zusätzlichen Auflagen, da sie sich außerhalb des NSG befinden.</i></p>
Abgrenzung		
Gemeinde Scheeßel - Fachbereich Bau und Planung	Die Ausdehnung des NSG in Richtung Oldenhöfen am Langenellernweg sollte, wie im beigefügten Plan, ohne die rot schraffierte Fläche, begrenzt werden (siehe Anlage 2).	<i>Es handelt sich bei der rot schraffierten Fläche um ein Waldstück mit zum Teil naturnahem Eichenwald, der bei der Basiserfassung im Jahr 2014 als LRT 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" mit einem guten Erhaltungszustand</i>

		<p><i>erfasst wurde. In der VO wird dieser LRT nicht genannt, da es sich um ein sogenanntes "nicht signifikantes Vorkommen" handelt. Trotzdem handelt es sich aber um eine naturnahe, schützenswerte Fläche, die zudem größtenteils im FFH-Gebiet "Sotheler Moor" liegt, welches durch die Ausweisung des NSG gesichert werden soll. Außerdem ist der aktuelle Grenzverlauf an der Waldgrenze gut vor Ort zu erkennen und es gibt keinen ersichtlichen Grund die Grenzen zu ändern.</i></p>
<p>Oster, Siegfried, Christa und Stefan</p>	<p>Hiermit wird dem bisherigen Verlauf der Abgrenzung aus mehreren Gründen widersprochen (siehe Anlage 3). Erstens kann durch den jetzigen Verlauf die angrenzende Wiese nur durch das Passieren des NSG erfolgen.</p> <p>Zweitens ist es aus Sicht der Familie Oster eine klare Abgrenzung am Kanal sinnvoller, da sie nachvollziehbarer und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ist.</p> <p>Drittens wird die finanzielle Wertminderung der Grundstücksflächen angeführt, die zweifelsfrei durch die Erstellung eines NSG gegeben ist. Da das NSG in großen Teilen zu dem Besitz der Familie Oster gehört, wird hier auf das eingangs erwähnte "Geben und Nehmen" hingewiesen und somit soll ein kleiner Teil weiterhin nicht als NSG ausgewiesen werden.</p>	<p><i>Es handelt sich bei der genannten Fläche um ein Waldstück mit zum Teil naturnahem Eichenwald, der bei der Basiserfassung im Jahr 2014 als LRT 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" mit einem guten Erhaltungszustand erfasst wurde. Die genannte Fläche ist zudem überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Sotheler Moor", welches durch die Ausweisung des NSG gesichert werden soll. Eigentümer und Nutzungsberechtigte können den Weg durch das Waldstück weiterhin nutzen, um auf die angrenzende Wiese zu gelangen.</i></p> <p><i>Der aktuelle Grenzverlauf an der Waldgrenze ist gut vor Ort zu erkennen und es gibt keinen ersichtlichen Grund die Grenzen zu ändern.</i></p> <p><i>Die Familie Oster ist Eigentümer von knapp 27 ha in dem geplanten NSG. Ca. 3 ha davon sind Grünland, ca. 5,7 ha sind als LRT 91D0 "Moorwald" kartiert worden und unterliegen strengeren Auflagen. Bei den restlichen Flächen handelt es sich um Waldflächen, auf denen die Nutzung nur in geringem Maße eingeschränkt wird.</i></p> <p><i>Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung auf den Wald- und Grünlandflächen nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher kein objektiver Grund, dass sich am wirtschaftlichen</i></p>

		<p>Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändern wird.</p> <p>Die Beleihungswertfestsetzung von wirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).</p>
AG der Naturschutzverbände	<p>Folgende Änderung wird angeregt: "Gräben hingegen, die sich am Rande des Gebiets befinden und von der grauen Linie berührt werden, liegen innerhalb des NSG." Begründung: Die AG hält die Zugehörigkeit der Gräben zum NSG für notwendig um den Schutz des Moores, insbesondere vor einer weiteren Entwässerung zu gewährleisten.</p>	<p>Für eine weitere Entwässerung bzw. einen Grabenausbau ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Falle wird die untere Naturschutzbehörde beteiligt und prüft, ob naturschutzfachlich Bedenken gegen den Grabenausbau bestehen. Bei Wiedervernässungsmaßnahmen ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich, unabhängig davon, ob die Gräben Bestandteil des NSG sind. Zudem handelt es sich nicht um naturnahe und schützenswerte Gräben. Aus den genannten Gründen ist die vorgeschlagene Änderung der VO aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 - Röhrichte zurückschneiden		
Niedersächsischer Heimatbund	<p>Unklar bleibt, inwieweit das Verbot Röhrichte in der Zeit von 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG abweichen soll. Genau dieses Verbot wird durch das BNatSchG ja ausgesprochen und zwar generell. Um die lebensraumtypischen Röhrichtbestände zu schützen, sollte ein ganzjähriges Verbot für das Zurückschneiden in der VO festgeschrieben werden.</p>	<p>§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich darauf, dass das besagte Verbot nicht für Maßnahmen gilt, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Das in der VO genannte Verbot weicht insofern vom BNatSchG ab, dass diese Ausnahmeregelung hier keine Anwendung findet. Röhrichte dürfen in dem genannten Zeitraum auch dann nicht zurückgeschnitten werden, wenn die</p>

		<i>Maßnahme behördlich durchgeführt bzw. zugelassen ist (siehe auch Begründung S. 7). Die Röhrichtbestände sind nicht wertbestimmend für das Gebiet und es muss zudem möglich sein, Röhrichte zurückzuschneiden, um den Abfluss in den Gräben zu gewährleisten. Ein ganzjähriges Verbot wird deshalb nicht für sinnvoll gehalten.</i>
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	In der Begründung zur VO ist die Abweichung erklärt, jedoch müsste in diesem Absatz statt § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG folgendes stehen: § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, denn einen Satz 2 Nummer 2 gibt es dort nicht.	<i>Die Zitierung ist korrekt. Daher ist die Änderung der VO nicht erforderlich.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 - Beeinträchtigung von Waldrändern		
NLF	"die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah (...)" = dieser Satz könnte durch den Zusatz "ausgenommen Pflegemaßnahmen zum Erhalt strukturreicher Waldränder" ergänzt werden.	<i>Der Zusatz wird nicht für erforderlich gehalten, da die Beeinträchtigung von naturnahen Waldrändern verboten ist. Pflegemaßnahmen zum Erhalt von naturnahen Waldrändern fallen daher nicht unter das Verbot.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 15 - Einbringung von Abfallstoffen		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Da ausschließlich von landwirtschaftlichen Abfällen die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass damit die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z.B. Siloballen, zulässig ist.	<i>Die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten ist nur im Rahmen der Ernte über einen kurzen Zeitraum zulässig. Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 f) ist die Anlage von Mieten auf den landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht zulässig. Eine länger andauernde Lagerung von Ernteprodukten auf diesen Flächen kann zur Zerstörung der typischen Pflanzenarten auf den verwendeten Flächen führen und ist daher unzulässig.</i>
NLF	An dieser Stelle wäre ein Zusatz passend, der auf den Wegebau hinweist und damit eine kurzzeitige Lagerung von milieugepasstem Material (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 e)) erlaubt.	<i>Dies wird nicht für erforderlich gehalten. Der Wegebau ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 6 Nr. 2 e) freigestellt. Sollte eine ordnungsgemäße Wegeunterhaltung nur mit einer kurzzeitigen Lagerung von milieugepasstem Material möglich sein, fällt auch dies unter die Freistellung.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - Entnahme von Wasser		
NLF	Es wird empfohlen eine Ergänzung des Satzes, z.B.: "(...) zu entnehmen, außer zum Tränken von Vieh auf der Weide (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 5)	<i>Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt. Es wird nicht für erforderlich gehalten, diese Freistellung unter Verbot Nr. 18 aufzuführen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 - Einbringung gentechnisch veränderter Organismen		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e.	Das Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt	<i>Es handelt sich um eine Vorsorgeregelung, da über die ökologischen Auswirkungen von gentechnisch veränderten</i>

V.	werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.	<i>Organismen noch nicht genug bekannt ist, um eine Gefährdung des NSG auszuschließen. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut möglich.</i>
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Generell muss sichergestellt sein, dass durch eine regelmäßige Räumung des durch das geplante NSG verlaufenden Grabens dieser die Funktion des Vorfluters behält. Dieses hat große Bedeutung bei der Entwässerung der von den Oberliegern bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Mitglieder haben gerade zu diesem Punkt sehr viele Bedenken geäußert, zumal die in der Begründung genannten Schutzziele auf eine Wiedervernässung des Gebietes hinwirken.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der VO freigestellt. Lediglich die Einschränkung des Einsatzes der Grabenfräse wird aus naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich gehalten. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung bleibt weiterhin möglich. Die Wiedervernässung ist ein Ziel der VO. Für solche Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Vernässungsmaßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i>
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	Es wird darum gebeten die Freistellung wie folgt zu ändern: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die dem Wasserrecht und die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.	<i>Die vorgeschlagene Anpassung der Formulierung wird nicht vorgenommen, da durch die verwendete Formulierung betont werden soll, dass die Auflage insbesondere auch in Gräben gilt, die nicht dem Wasserrecht unterliegen. Gewässer III. Ordnung unterliegen immer dem Wasserrecht. Inhaltlich ergibt sich aus der gewünschten Anpassung der Formulierung keine Änderung.</i>
§ 4 Abs. 5 - ordnungsgemäße landwirtschaftl. Nutzung		
Gemeinde Scheeßel - Fachbereich Bau und Planung	In der VO sollte (wie auf Seite 12 der Begründung) klarstellend ein Hinweis aufgenommen werden, dass für die Einschränkung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß der Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland vom 21.04.2014 (Nds. GVBl Nr. 4/2014, ausgegeben am 15.02.2014)) ein Erschwernisausgleich gezahlt werden kann.	<i>Es handelt sich um eine rein nachrichtliche Information, weshalb ein Hinweis auf die EA-VO Grünland nicht erforderlich ist. Zur Klarstellung wird dennoch auf die EA-VO Grünland in der VO (siehe § 4) hingewiesen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen- Bezirksstelle BRV	Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende	<i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der geltenden Niedersächsischen Erschwernisgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige</i>

	Handlungen freistellen. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1-3 BNatSchG sind.	<i>Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die VO nicht.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1b - Uferrandstreifen		
Niedersächsischer Heimatbund	Die Breite des Uferrandstreifens im NSG (!) sollte durchgehend mindestens 5 m betragen, wie es in anderen Bundesländern sogar außerhalb von Schutzgebieten der Regelfall ist.	<i>Der Hinweis bezieht sich auf Gewässerrandstreifen und nicht auf Uferrandstreifen. In den Gewässerrandstreifen wird die Bewirtschaftung und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln nicht stark eingeschränkt (vgl. § 38 WHG). Auf Uferrandstreifen gelten dagegen deutlich strengere Auflagen. Zudem handelt es sich in dem Gebiet lediglich um Gewässer III. Ordnung. Gewässer II. Ordnung kommen nicht vor. Ein Uferrandstreifen von 1 m, der ungenutzt bleibt, wird für ausreichend gehalten. Wenn keine abdriftmindernde Technik eingesetzt wird, ist bei der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel zusätzlich ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten (siehe § 4. Abs. 5 Nr. 1 c).</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 - waagerecht schraffierte Grünlandfläche		
Oster, Stefan	Es wird der Kategorisierung der Fläche von Stefan Oster widersprochen. Die Fläche soll wie die beiden nebenliegenden Flächen als Grünland gekennzeichnet werden, da die Nutzung aller drei Flächen gleich ist. Von daher ist eine nicht gleichwertige Kennzeichnung der Flächen nicht nachvollziehbar.	<i>Die betroffene Fläche ist eine Grünlandfläche wie die benachbarten Flächen. Es handelt sich jedoch im Gegensatz zu den intensiv genutzten nebenliegenden Flächen um eine extensive, naturnahe Grünlandfläche. Um diese zu schützen und die extensive Nutzung zu erhalten, sind zusätzliche Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 bei der Bewirtschaftung zu beachten.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) - Mahdzeitpunkt		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Bezirksstelle BRV	Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 5 sind nachvollziehbar. Eine Mahd darf erst nach dem 15. Juni eines jeden Jahres stattfinden. Je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode kann ein vorgezogener Mähzeitpunkt aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein. Sofern eine Vorverlegung des Mähtermins aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, wird angeregt, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in die	<i>Eine Ausnahme für den Mahdzeitpunkt wird hinzugefügt (siehe § 4 Abs. 5 Satz 3).</i>

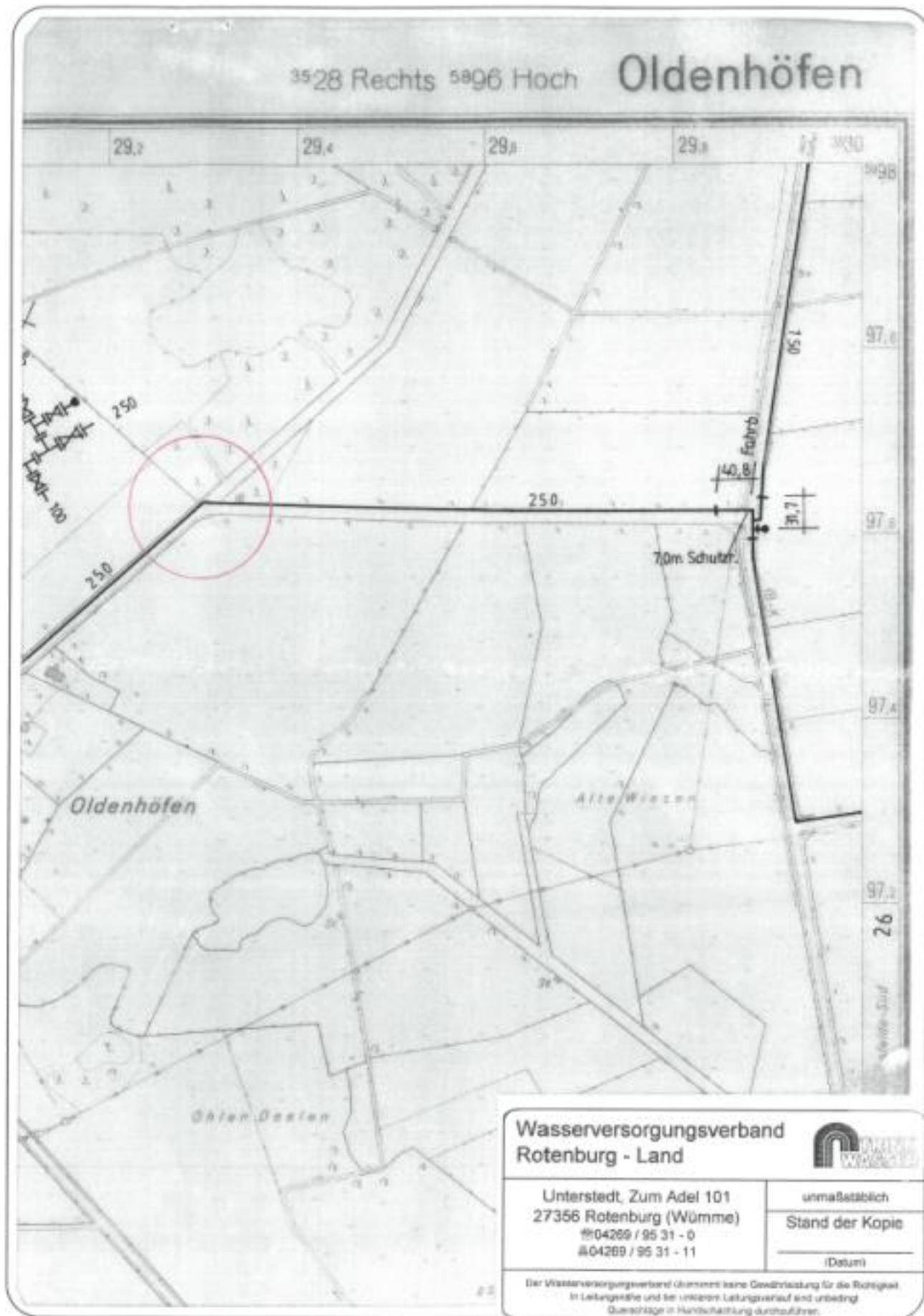
	Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 5 (Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.	
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	In der VO sollte eine Klausel aufgenommen werden, nach der der Bewirtschafter - sofern aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen - auch eine frühere Mahd als nach dem 15. Juni vornehmen darf (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).	<i>Eine Ausnahme für den Mahdzeitpunkt wird hinzugefügt (siehe § 4 Abs. 5 Satz 3).</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g) - Kahlschlag		
Niedersächsischer Heimatbund	Kahlschläge führen zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindern seine Entwicklung. Diese Maßnahme gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 a) sind Kahlschläge im Bereich des LRT 91D0 Moorwälder untersagt. In den übrigen Waldbereichen sind Kahlschläge nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Im NSG befinden sich auch weniger schützenswerte Waldbereiche, in denen ein kleinräumiger Kahlschlag naturschutzfachlich vertretbar ist. Der Moorwald wird durch die VO aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend geschützt.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 f) - Kalkung		
Niedersächsischer Heimatbund	Boden"schutz"kalkungen führen zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindern seine Entwicklung. Diese Maßnahme gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Auf den Flächen der LRT ist eine Kalkung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 untersagt. Auf allen anderen Waldflächen sind Maßnahmen unter Anzeigevorbehalt freigestellt. Im südlichen Teil des Gebiets gibt es Waldflächen in denen eine Kalkung naturschutzfachlich vertretbar ist, weshalb ein generelles Verbot in dem NSG nicht für erforderlich gehalten wird.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 h) - künstliche Verjüngung		
NLWKN	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" ¹) für den LRT 91D0 bei künstlicher Verjüngung <u>ausschließlich</u> lebensraumtypische Baumarten verwendet werden sollen. Generell wird jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, vollkommen auf eine künstliche Verjüngung im Moorwald zu verzichten und	<i>Das Wort <u>ausschließlich</u> wird zur Klarstellung mit aufgenommen.</i>

¹Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	stattdessen über Naturverjüngung zu arbeiten.	
Niedersächsischer Heimatbund	Anpflanzen von nicht lebensraumtypischen Baumarten führt zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindert seine Entwicklung. Diese Maßnahme gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Bei der Verjüngung dürfen im Bereich der LRT nur lebensraumtypische Baumarten gepflanzt werden. Um die LRT zu erhalten bzw. zu entwickeln, wird diese Vorgabe für ausreichend gehalten. Eine Ausweitung auf das gesamte NSG, ist nicht verhältnismäßig.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 i) - Entwässerungsmaßnahmen		
Niedersächsischer Heimatbund	Entwässerungsmaßnahmen führen zur Zerstörung eines Moorwaldes bzw. verhindern seine Entwicklung. Diese Maßnahmen gehört in dem NSG-Gebiet ausnahmslos verboten, um der FFH-Richtlinie zu genügen.	<i>Der Punkt wird in der VO gestrichen, da es sich bei den betroffenen Moorwäldern um LRT und besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG handelt und Entwässerungsmaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würden. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 der VO sind Maßnahmen, die zu einer weiteren Entwässerung führen, verboten.</i>
NLWKN	Es wird darauf hingewiesen, dass Entwässerungsmaßnahmen im Moorwald nach §30 BNatSchG verboten sind und empfohlen diesen Punkt zu streichen.	<i>Der Einwendung wird gefolgt und der Punkt gestrichen.</i>
§ 6 - Duldung von Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Mahnken, Kester	Der Paragraph 6 scheint Herrn Mahnken ein starker Eingriff in seine Eigentumsrechte zu sein, wodurch er jegliche Maßnahmen ihm Schutzgebiet durch die Naturschutzbehörde zu dulden hat.	<i>Im Regelfall werden die Maßnahmen mit den Eigentümern vorher abgestimmt und nur durchgeführt, wenn diese einverstanden sind. Bei Wiedervernässungsmaßnahmen ist beispielsweise eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer VO festgeschrieben werden</i>
Begründung		
Allgemein		
Mahnken, Kester	Mehrfach ist die Wiedervernässung genannt, was jedoch zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen kann und somit die angrenzenden Flächen in ihrer Nutzung stark beeinträchtigen kann.	<i>Solche Maßnahmen sind nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i>
1 Anlass der Schutzgebietsausweisung		
NLF	3. Absatz Betretensverbot "..., dass nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist." Die Abgrenzung von NSG zu LSG ist in dieser Begründung nicht korrekt. Auch im LSG ließe sich ein Wegegebot formulieren.	<i>Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.</i>

	<p>4. Absatz "Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote..."Zumindest für die Forstwirtschaft stimmt das so nicht, da der Unterschutzstellungserlass die gleichen Regelungen für NSG wie für LSG vorsieht. Daher wären auch im LSG solche Regelungen möglich.</p>	<p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen, die insbesondere für die im Wald liegenden LRT gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die LRT im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung". Deshalb wird davon ausgegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, LRT im Wald auch durch eine LSG-VO zu sichern, wenn beispielsweise nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind oder ausschließlich der Erhalt der Kulturlandschaft bezweckt wird .</i></p>
<p>5 Entwicklungsziele</p>		
<p>Mahnken, Kester</p>	<p>Hier ist als Maßnahme die "Regelungen zur Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen" aufgeführt, was nicht näher beschrieben zu Bedenken seinerseits führt.</p>	<p><i>Dies bezieht sich auf die Grünlandflächen im NSG, die an den Moorwald angrenzen. Hiermit sind Regelungen gemeint, die bereits in der VO enthalten sind. Zum Beispiel ist die Düngung auf einem 10 Meter breiten Pufferstreifen untersagt, um den angrenzenden Moorwald zu schützen. Es werden keine Regelungen für Flächen getroffen, die außerhalb des NSG liegen.</i></p>

Anlage 1





Landkreis Rotenburg (Wümme)

Geplante Abgrenzung - Luftbild

